



Schleswig-Holsteinisches
Ärzteblatt 3/2008

Umsatzsteuerfreiheit bei Heilbehandlungsleistungen - unabhängig von der Praxis-Rechtsform

Klar ist, dass die Umsätze aus einer heilberuflichen Tätigkeit, wie z. B. die der Ärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten oder Hebammen, von der Umsatzsteuer befreit sind (§ 4 Nr. 14 UStG). Diese Befreiung erfasst Einzelpraxen - hier führt eine natürliche Person heilberufliche Tätigkeiten aus - und auch Gemeinschaftspraxen, sofern eine überwiegende Anzahl qualifizierter Personen die heilberuflichen Tätigkeiten ausüben.

Aber immer häufiger kommt es vor, dass Kapital- oder Personengesellschaften qualifiziertes Personal anstellen und heilberufliche Tätigkeiten anbieten, obgleich die Gesellschafter selbst nicht heilberuflich qualifiziert sind.

In seinem Urteil vom 26. September 2007 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechtsformneutralität des Umsatzsteuersystems betont und es für zulässig erachtet, dass auch Personengesellschaften Heilbehandlungsleistungen durch entsprechend qualifizierte Angestellte umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG erbringen können. Somit hat der BFH die Unabhängigkeit der Umsatzsteuerbefreiung für Heilberufler von der gewählten Rechtsform bestätigt.

Das Urteil macht deutlich, dass diese Steuerbefreiung gleichermaßen durch natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften in Anspruch genommen werden kann, ohne dass nach der Rechtsform des Leistenden zu differenzieren ist.

In dem jetzt durch den BFH entschiedenen Fall ging es um die Klage einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die eine physikalische Praxis betrieb und mit bei ihr angestellten Krankengymnasten physiotherapeutische Leistungen erbrachte. Die Klägerin ging davon aus, dass ihre Leistungen im Hinblick auf die Berufsqualifikation ihrer Angestellten als Heilbehandlungstätigkeit nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei seien und dass eine entsprechende Berufsqualifikation ihrer Gesellschafter nicht erforderlich sei. Der BFH folgte dem im Grundsatz.

Das Urteil setzt die bisherige Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung heilberuflicher Tätigkeiten fort. Der Europäische Gerichtshof hatte bereits zur gemeinschaftsrechtlichen Sechsten Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) entschieden, dass steuerfreie Heilbehandlungsleistungen nicht nur von natürlichen Personen, sondern auch von juristischen Personen, wie Stiftungen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erbracht werden können. Voraussetzung ist dabei, dass die Personen, die für die Gesellschaft oder Stiftung die Heilbehandlung durchführen, über die für die Heilbehandlung erforderliche Berufsqualifikation verfügen. (Dipl.-Finanzwirt Sebastian Neumann, www.DanRevision.com)